

Sicherheitsdirektion, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Nationale Kommission zur Verhütung
von Folter
Prof. Dr. Alberto Achermann, Präsident
Schwanengasse 2
3003 Bern

Liestal, 5. Februar 2020

**Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) betreffend ihren
Besuchen in den Gefängnissen Arlesheim, Liestal, Muttenz und Sissach
Stellungnahme des Kantons Basel-Landschaft**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bericht der Kommission betreffend die Besuche in unseren basellandschaftlichen Gefängnissen danken wir Ihnen. Es ist uns ein Anliegen, Ihnen unsere Stellungnahme zu den aufgeführten Bemerkungen zukommen zu lassen mit der Bitte, Sie zusammen mit Ihrem Bericht auf Ihrer Website zu publizieren. Die nachfolgende Stellungnahme folgt der Struktur des Berichts.

Vorweg halten wir fest, dass der Regierungsrat Basel-Landschaft bereits am 24. April 2018 mit Beschluss Nr. 2018-659 in einem Grundsatzentscheid festgehalten hat, dass die Gefängnisse Sissach und Arlesheim nicht mehr den aktuellen Standards entsprechen und entweder durch einen Neubau oder mittels vertraglicher Sicherung von Haftplätzen in Anstalten anderer Konkordatskantone abgelöst werden sollen. Die entsprechenden Abklärungen sind im Gang; beide Gefängnisse werden ausser Betrieb gesetzt, wenn Alternativen verfügbar sind. Die folgenden Anmerkungen insbesondere zu baulichen Aspekten müssen deshalb immer im Lichte dieses Grundsatzentscheids betrachtet werden.

Zu Ziff. 8: Bezüglich dem Vollzug von basellandschaftlicher ausländerrechtlicher Administrativhaft im Bässlergut BS besteht seit langer Zeit eine schriftliche Vereinbarung mit Basel-Stadt. Auch die Spezialabteilung für Jugendliche im Waaghof BS ist ein gemeinschaftliches Projekt zwischen BL und BS, indem die sozialpädagogische Betreuung dort durch Mitarbeitende des Massnahmenzentrums für junge Erwachsene Arxhof (BL) gewährleistet wird und beiden Kantonen eine feste Platzquote zur Verfügung steht. Bezüglich Frauen besteht eine nicht schriftliche Abmachung mit Basel-Stadt, wonach diese in der Regel im Waaghof platziert werden können, aber wenn nötig – beispielsweise bei Kollusion oder Platzmangel – auch in Muttenz untergebracht werden.

Zu Ziff. 9: Zur Anmerkung betreffend "zwei Personen, welche bereits seit 7 bzw. 11 Monaten in Muttenz inhaftiert waren" halten wir fest, dass wir keinen Einfluss auf die Dauer der U-Haft haben

und es keine besonderen Gefängnisse gibt für längere U-Haft. Eine Verlegung in eine Konkordatsanstalt wäre nur im Rahmen des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs möglich, welcher aber vom Einverständnis bzw. einem Gesuch der Betroffenen abhängig ist; wird kein solches Gesuch gestellt (oder weist die Verfahrensleitung es ab), verbleiben die betreffenden Personen im Status U- oder S-Haft und können nicht anderweitig platziert werden.

Zu Ziff. 10 / 12: Das Quartier um das Gefängnis Arlesheim ist kein reines Wohnquartier, befinden sich doch im selben Gebäudekomplex der kantonale Polizeiposten und eine weitere Dienststelle der Sicherheitsdirektion BL sowie in unmittelbarer Nachbarschaft das Zivilgericht West, die Gemeindeverwaltung und kirchliche Institutionen. Auch das Gefängnis Sissach befindet sich nicht in einem reinen Wohnquartier und wurde ursprünglich wie Arlesheim zusammen mit dem Polizeistützpunkt Sissach sowie damals auch dem Bezirksstatthalteramt Sissach in einem selben Gebäude realisiert; das Statthalteramt bzw. die Nachfolgeorganisation Staatsanwaltschaft ist inzwischen ausgezogen zugunsten zusätzlicher Teile der Polizei BL.

Zu Ziff. 13: Wir legen grossen Wert auf die Präzisierung, dass die besonderen Fensterfolien in Muttenz freie Sicht ab waagrecht nach oben gewährleisten, d.h. freie Sicht zu Horizont und Himmel besteht. Lediglich nach unten ist die Sicht wegen der freien, öffentlichen Zugänglichkeit der unmittelbaren Umgebung und der damit einhergehenden Kollusionsgefahr mattiert. Damit ist das anderweitig für U-Haft übliche Mass an Aussicht weit überschritten; dies zusammen mit der sehr grosszügigen Fläche der Fenster führen zu sehr guten Lichtverhältnissen in den Muttenzer Zellen. In Liestal kann aufgrund der Umgebungssituation – das Gefängnis ist von öffentlich zugänglichem Areal umgeben und auf einer Seite steht ein öffentlich zugängliches Gebäude mit Fenstern und Balkon in Richtung Zellen weniger als 20m vom Gefängnis - diese Folie nicht eingesetzt werden.

Bezüglich der Lüftung halten wir für alle Gefängnisse fest, dass moderne Lüftungsanlagen mit auch für Raucher grosszügig bemessenen Luftmengen bestehen. Wir haben keine Rückmeldung der Kommission festgestellt, wonach die Luftqualität in den Zellen *objektiv* schlecht wäre. Die *subjektive* Wahrnehmung von Insassen, nicht genügend Luft zu bekommen, können wir nachvollziehen: diese geht wohl darauf zurück, dass die Fenster nicht geöffnet werden können, was aber aufgrund der Kollusionssicherheit und/oder nachbarschaftlicher Belange nicht geändert werden kann. Immerhin können mit Ausnahme vom Gefängnis Muttenz die Fenster oder Lüftungsklappen der Gänge geöffnet werden, was wenigstens tagsüber während des täglichen Umschlusses das subjektive Empfinden der Insassen verbessern kann.

Zu Ziff. 14: Das Gefängnis Sissach wird ab Februar 2020 und solange es unsere Belegungszahlen zulassen, vorläufig ausser Betrieb gesetzt. Wir werden diese Gelegenheit nutzen um zu prüfen, inwiefern die Lichtverhältnisse in den Zellen des Gefängnisses Sissach verbessert werden können (bessere Leuchten, hellerer Anstrich u.ä.) für den Fall, dass – etwa wegen steigender, nicht anderweitig bewältigbarer Nachfrage nach Haftplätzen – zu späterer Zeit und vor der eingangs erwähnten definitiven Ablösung eine (temporäre) Wiederinbetriebnahme nötig sein sollte.

Zu Ziff. 15: Die Zellengrösse im Gefängnis Arlesheim entspricht dem in den sechziger Jahren üblichen, womit sie gemessen an den heutigen Schweizer Standards zu klein sind. Sie liegen aber immer noch über den seitens des EGMR, des Bundesgerichts und des CPT postulierten Mindestgrössen, was einen unmittelbaren Handlungsbedarf doch sehr relativiert. Dieses Manko wird zudem durch grosszügige Umschlusszeiten, in welchen sich die Insassen in Zellen und Gängen bewegen können, etwas abtempiert.

Die Container-Zellen werden zwar seitens der Insassen sehr geschätzt. Die beanstandeten hygienischen Verhältnisse gehen teilweise auf Nachlässigkeiten seitens der dafür zuständigen Insassen zurück, welche wir situativ mehr oder weniger konsequent abmahnen (zum Besuchszeitpunkt aus

bestimmten Gründen teilweise weniger). Die Zellengrösse erfüllt zwar nicht die Schweizer Standards, die Vorgaben des EGMR, des Bundesgerichts und des CPT sind aber, insbesondere im Zusammenhang mit grosszügigen Umschlusszeiten, auch hier klar eingehalten. Hingegen sind die Lichtverhältnisse in den Zellen tatsächlich unbefriedigend, auch wenn auch dies etwas relativiert wird durch die grosszügigen Umschlusszeiten, in welchen sich die Insassen auch im Gang und damit an den Fenstern zum Spazierhof aufhalten können. Wir werden die Containerzellen deshalb zeitnah – im Rahmen der natürlichen Insassenfluktuationen und soweit nötig auch mittels Verlegungen – nicht mehr als Insassenzellen nutzen.

Zu Ziff. 17: Einzelne Sportmöglichkeiten (Tischtennis, Klimmzugstangen) sind oder waren im Spazierhof Arlesheim vorhanden; aktuell ist eine Auffrischung geplant.

Zu Ziff. 22: die beiden kleinen Abteilungen im Gefängnis MuttENZ werden sehr flexibel genutzt, aber stets unter Beachtung der Trennungsgebote.

Zu Ziff. 23: Das Problem der längeren Vollzüge in den dafür nur sehr beschränkt geeigneten Gefängnissen gründet in den oft zu langen Wartezeiten auf Plätze in Konkordatsanstalten: wäre eine frühzeitigere Verlegung / Platzierung möglich, müssten die Gefängnisse nicht "vollzugsähnliche" Funktionen übernehmen, für welche sie weder konzipiert noch bezüglich infrastruktureller oder personeller Möglichkeiten ausgestattet sind. Aber wir werden der Empfehlung selbstverständlich nachkommen und vereinfachte Vollzugspläne umsetzen.

Zu Ziff. 24: Hier vermischen wir den Hinweis, dass auch MuttENZ Insassenarbeit anbietet (analog Arlesheim). Die bessere Koordination und konsequentere, zentrale Akquisition von Arbeitsmöglichkeiten ist auch uns ein wichtiges Anliegen.

Zu Ziff. 25: Die räumlichen Verhältnisse in den 3 anderen Gefängnissen setzen Indoor-Sportmöglichkeiten sehr enge Grenzen. Zurzeit setzen wir deshalb eher auf eine Verbesserung in den Spazierhöfen.

Zu Ziff. 26: Das entsprechende Formular steht im GINA zur Verfügung und wird inzwischen lückenlos angewandt: dort ist auch das zwingende rechtliche Gehör verankert.

Zu Ziff. 28: Bezüglich Formular / Gehör / Verfügung gilt das zu Ziff. 26 gesagte. Im weiteren werden wir gerne prüfen, welcher Mehrwert sich daraus ergibt, wenn diese Massnahmen separat erfasst werden.

Zu Ziff. 29: In allen Gefängnissen ist die ärztliche Betreuung nicht auf die festen wöchentlichen Termine beschränkt: wenn nötig können wir sie jederzeit beziehen.

Zu Ziff. 31: Ob unsere medizinische Versorgung adäquat ist oder aber im Einzelnen oder grundsätzlich überdacht werden muss werden wir überprüfen. Das Erfordernis der konsequenten Eintrittsuntersuchung innert 24 Stunden wird u.W. auch anderswo nicht tel quel umgesetzt; es erscheint uns, wie auch der Gesundheitsbericht der NKVF (in RZ 85 und FN 169) ausführt, in jenen Fällen weniger dringlich wo die Insassen nicht aus der Freiheit, sondern aus anderen Anstalten in unsere Gefängnisse kommen. Bezüglich der Vertraulichkeit bei der Medikamentenabgabe beziehen wir uns auf Ziff. 10 Abs. 2ff. der SAMW-Richtlinien «Ausübung der ärztlichen Tätigkeit bei inhaftierten Personen», welche für Verhältnisse wie in unseren Gefängnissen eine differenzierte Sichtweise vertreten. Die in Abschnitt C des Titels "Hinweise zur praktischen Umsetzung der Richtlinien", S. 16f., formulierten Vorgaben sind in unseren Gefängnissen konsequent umgesetzt.

Zu Ziff. 32: Es gibt faktisch kaum eine Triage: bei entsprechenden Anliegen oder Problemen von Insassen gilt die Devise "im Zweifel => Arzttermin". Wenn der Beizug von ÄrztInnen so niederschwellig erfolgt, braucht es dafür keine vertiefte medizinische Fachlichkeit. Die Kommission hatte

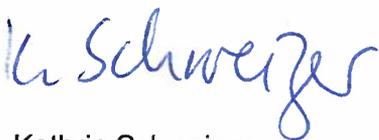
im Rahmen der ersten mündlichen Rückmeldung bestätigt, dass seitens der Insassen keinerlei Beanstandungen bezüglich Zugang zu ärztlicher Betreuung vorgebracht worden waren.

Zu Ziff. 33: Der Einsatz von Trennscheiben korreliert mit anderen Aspekten. Wir müssen aus Verfahrens- und Sicherheitsgründen (auch für die Insassen selbst) so gut wie möglich gewährleisten, dass nichts Unzulässiges in die Gefängnisse ein- oder aus diesen herausgeschmuggelt wird, namentlich Informationen, Kommunikationsmittel, Drogen, Waffen. Wenn man keine Trennscheiben einsetzt, bedingt dies eine wesentlich stärkere Kontrolle der Insassen und der BesucherInnen vor und nach dem Besuch, was auch eine – und in unseren Augen gegenüber Trennscheiben oft grössere - persönliche Beeinträchtigung bedeutet. Die straffe Reglementierung wird in der Praxis durch Ausnahmemöglichkeiten in begründeten Fällen relativiert. Wir nehmen die Ausführungen der Kommission aber zum Anlass, unsere Praxis zu überprüfen.

Bezüglich der Möglichkeiten des Telefonierens in U-Haft teilen wir die Sichtweise der Kommission, dass eine differenziertere Praxis angezeigt wäre. Wir werden zusammen mit der Staatsanwaltschaft überprüfen, wie wir eine solche differenzierte U-Haft umsetzen können, insbesondere für Inhaftierte, welche keine Kollusionsgefahr aufweisen. Leider setzen uns die gegebenen räumlichen Verhältnisse deutliche Grenzen; deutlich erleichtert würde dies durch eine Aufweichung des Trennungsgebots (natürlich ausschliesslich auf freiwilliger Basis) zwischen U- bzw. S-Haft, vorläufigem Vollzug und regulärem Vollzug, was aber rechtlich heikel sein könnte und deshalb genau abgeklärt werden muss.

Zu Ziff. 35: Wir werden uns nach geeigneten "Schallschutz-Hauben" umsehen. Was die hohen Telefonkosten betrifft: nach dem Rückzug der Swisscom aus diesem Bereich per Ende 2018 haben wir uns, wie die meisten anderen Anstalten auch, an die von der Swisscom empfohlene Firma Telio gewandt. Die Telefonkosten sind tatsächlich je nach Konstellation höher als die früheren Swisscom-Tarife, vor allem auch weil die Insassen nicht mehr wie zuvor eigene bzw. marktübliche (billigere) Dritt-Karten verwenden können, sondern nur noch die Taxikarten des "Providers". Immerhin hat der Provider seither einige Anpassungen vorgenommen, was die Kosten für die Insassen etwas gesenkt hat.

Freundliche Grüsse



Kathrin Schweizer
Regierungsrätin